

Stellungnahme

Zum Entwurf des
Bundeswirtschafts-
ministeriums einer
Förderrichtlinie für die
Bundesförderung
effiziente Wärmenetze
(BEW) vom 16.07.2021

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Zum Entwurf der BEW im Einzelnen	4
2.1. Planungsleistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (Änderung von 4.1.3).....	4
2.2. Betriebskostenbeihilfe gewähren (Änderung von 4.2. Modul 2).....	4
2.3. Förderfähige Kosten (Änderung 4.2.)	5
2.4. Langfristige Verfügbarkeit der Biobrennstoffe (Änderung von 4.2 Modul 2)	5
2.5. Beschränkung des Biomasseanteils in mittleren und großen Netzen (Änderung von 4.2.1).....	6
2.6. Wärmemenge aus gas- oder ölbefeuerten Anlagen (Änderung von 4.2.1)	6
2.7. Antragstellung (Änderung 5.1)	7
2.8. Förderung von kleinen Netzen und Netzerweiterungen (Änderung von 7.2.3.1)	7
2.9. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (Änderung von 7.2.3.4 1.e.).....	8
2.10. Begrenzung der Betriebsstunden streichen (Änderung von 7.2.3.4. 1. f.-g.).....	8
2.11. Fördervoraussetzungen Biomethankessel 7.2.3.4. 2 aa)	9
2.12. Besicherungsanlagen (Änderung von 7.2.3.4. 3.).....	9
2.13. Wärmespeicher Speicherkapazität (Änderung von 7.2.3.8.)	9
2.14. Förderfähige Infrastruktur (Änderung von 7.2.3.10 / 7.2.3.11 / 7.2.4.8).....	9
2.15. Netzerweiterung, Anlagenoptimierung und Umfeldmaßnahmen bei den Einzelmaßnahmen (Änderung von 7.2.4.1).....	10
2.16. Förderdauer der Einzelmaßnahmen (Änderung von 7.2.4.2)	10
2.17. Liste förderfähiger Biomassebrennstoffe anpassen (Änderung von Anlage 1)	11

Das Wichtigste in Kürze

Der Bioenergie kommt in der erneuerbaren Wärmeversorgung eine Schlüsselrolle zu: ihr Beitrag ist nicht nur aktuell unverzichtbar – er wird es auch langfristig für bestimmte Anwendungen gerade im ländlichen Raum, aber auch in der Industrie, bleiben. Insbesondere da, wo alternative regenerative Lösungen an ihre Grenzen stoßen, kann die Bioenergie ihr wahres Potenzial voll entfalten.

Gleichwohl werden in dem vorliegenden Richtlinienentwurf starke Einschränkungen vorgenommen, die dem entgegenstehen. Dies steht auch im Widerspruch zu der politischen Intention für diese BEW-Richtlinie, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohleausstiegsgesetz explizit die Förderung der Bioenergie angekündigt hatte.

Bioenergieanlagen sollen demnach zukünftig in mittleren und großen Netzen nur noch in Form von Spitzenlastkesseln oder Absicherungsanlagen förderfähig sein. Die Laufzeit von Holzkesseln, die bisher das Rückgrat von EE Wämenetzen darstellen, soll stark begrenzt werden.

Unserer Ansicht nach ist eine derartige Restriktion der Förderung von Biomasse-Wärmeerzeugern aus mehreren Gründen nicht zielführend. Grundsätzlich ist jede Restriktion der Anlagenkonzepte oder Technologien eine Einschränkung der technischen und wirtschaftlichen Freiheit von Projektierern bzw. Netzbetreibern, so dass die BEW möglicherweise von weniger Akteuren in Anspruch genommen wird (geringere Effektivität des Fördersystems) oder möglicherweise kostengünstigere Konzepte nicht gewählt werden dürfen (geringere Effizienz des Fördersystems).

Wichtiger aber noch sind die verpassten Chancen für den Klimaschutz. Gerade im ländlichen Raum besteht oft ein hohes Potenzial an Biomasse, insbesondere in Regionen mit einem hohen Anlagenbestand und hohem Schadholzanfall.

Ziel muss sein, die leitungsgebundene Wärmeversorgung und damit die EE-Wärmewende insgesamt mit den im Programm genannten Zielmarken zu realisieren. Realistisch ist dies nur, wenn die bewährten Realisierungsoptionen konsequent umgesetzt werden können und nicht verschiedene Technologien gegeneinander ausgespielt werden.

Das hierbei mittel- bis langfristig Netze mit deutlich niedrigeren Temperaturen und einem heterogenen Erzeugungsmix betrieben werden ist als Ziel richtig, kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn der ökonomische Rahmen dies zulässt. Vor diesem Hintergrund sind im Förderprogramm viele gute Ansätze erkennbar, die jedoch in ihrer aktuellen Ausgestaltung nicht den gewünschten Effekt erzielen werden.

Wir bitten vor diesem Hintergrund um Beachtung unserer nachfolgend aufgeführten Empfehlungen, welche sich im Wesentlichen auf die Bioenergie fokussieren.

1. Einleitung

Die Bioenergieverbände begrüßen im Grundsatz die Absicht der Bundesregierung, die Förderung für erneuerbare Energien in Wärmenetzen im Rahmen einer „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) zu überarbeiten und zu stärken. Die Regierungsfractionen haben im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes beschlossen, die Bundesregierung solle ein haushaltsfinanziertes Förderprogramm für die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen vorlegen (§ 58 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG). Ebenso haben sich die Regierungsfractionen darauf geeinigt, dass dieses Förderprogramm explizit auch eine angemessene Förderung von Biogas und Holz beinhalten soll. In der Begründung des Änderungsbeschlusses ist dies ausdrücklich festgehalten.

Nach Ansicht der Bioenergieverbände soll die BEW das in § 58 KVBG angekündigte Förderprogramm darstellen. Im Folgenden nehmen die Bioenergieverbände speziell unter diesem Gesichtspunkt Stellung zu dem vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinie für eine BEW (BEW-Entwurf). Für technologieübergreifende Anmerkungen zum BEW-Entwurf wird auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

2. Zum Entwurf der BEW im Einzelnen

2.1. Planungsleistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (Änderung von 4.1.3)

Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht hervor, ob die Erstellung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien durch eigenes Personal gefördert wird. Warum nur Vorplanung Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung förderfähig sind, erschließt sich nicht.

Vorschlag

Neben der Förderung von externen Leistungen müssen Planungsleistungen durch Personal des Wärmenetzbetreibers ebenfalls förderbar sein. Durch die detaillierte Kenntnis von z.B. eigenen Netzen können Fördermittel somit effizient und ressourcenschonend verwendet werden.

Auch die weiteren Planungsleistungen sollten förderfähige Leistungen sein in 4.1.3 sein und nicht erst im Modul 2.

2.2. Betriebskostenbeihilfe gewähren (Änderung von 4.2. Modul 2)

Biomasse ist speicherbar und kann gezielt dann eingesetzt werden, wenn andere, wetterabhängige erneuerbare Technologien kaum Wärme bereitstellen können. Darüber hinaus kann Biomasse Wärme auf einem sehr hohen Temperaturniveau bereitstellen, weshalb sie zur Dekarbonisierung insbesondere von bestehenden Wärmenetzen und Bestandsbauten eingesetzt werden kann, die oft ein sehr hohes Temperaturniveau erfordern. Dieser spezifische Mehrwert hat Auswirkungen auf die Kostenstruktur der Wärmeerzeugung aus Biomasse und den entsprechenden Förderbedarf. Da Wärme aus Biomasse Kosten für die Bereitstellung des Brennstoffs aufweist, die genutzte Heiztechnik aber insbesondere bei Biogas identisch ist mit konventioneller Heiztechnik, besteht ein großer Teil des Förderbedarfs von Wärme aus Biomasse – und bei Biogas sogar ausschließlich – in den im Vergleich zu fossiler Wärme höheren Betriebskosten. Das in § 58 KVBG angekündigte Fördersystem, das

insbesondere auch den Einsatz von Wärme aus Biogas in Wärmenetzen anreizen soll, muss deshalb in erster Linie wiederkehrende Zahlungen zur Kompensation der höheren Brennstoffkosten beinhalten und nicht nur einmalige Zahlungen zur Kompensation von Investitionskosten.

Mit der BEW soll erstmals eine Betriebskostenförderung für Erneuerbare Wärme eingeführt werden, allerdings nur für Wärme aus Solarthermieanlagen und Wärmepumpen, nicht aber für Wärme aus Biomasse. Insbesondere Wärme aus Biogas ist aber auf eine Betriebskostenförderung angewiesen. Biomasse von einer Betriebskostenförderung auszuschließen, steht dementsprechend in einem eklatanten Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben, dass das in KVBG § 58 angekündigte Förderprogramm auch adäquate Anreize für Wärme aus Biogas schaffen soll.

Vorschlag

Auch für Wärme aus nachhaltiger Biomasse wird eine Betriebskostenförderung gezahlt.

2.3. Förderfähige Kosten (Änderung 4.2.)

Die Tiefbaukosten werden hier nicht extra erwähnt, obwohl sie einen Großteil der Kosten beim Bau von neuen Netzen ausmachen.

Vorschlag

Zur Klarstellung sollten die Tiefbaukosten mit aufgenommen werden.

2.4. Langfristige Verfügbarkeit der Biobrennstoffe (Änderung von 4.2 Modul 2)

Der Punkt 4.2 Modul 2 fordert für die Förderfähigkeit von Wärmequellen, die auf Biomasse basieren einen Nachweis, dass diese langfristig zur Verfügung steht. Die Erbringung eines solchen Nachweises ist praxisfern. Wärmenetzbetreiber haben häufig nicht selbst unmittelbaren Zugriff auf die Brennstoffe und bedienen sich auf dem freien Markt. Der langjährige Trend zeigt jedoch, dass Energieholz aus Rest- und Abfallstoffen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Vorschlag

Die Anforderung, für diese Brennstoffe einen Nachweis erbringen zu müssen, ist zu streichen. Andernfalls wäre zumindest detailliert zu bestimmen, wie dieser Nachweis zu erfolgen hat.

2.5. Beschränkung des Biomasseanteils in mittleren und großen Netzen (Änderung von 4.2.1)

Die Bioenergieverbände begrüßen zwar, dass die Höchstgrenzen der Biomasse erst ab dem Zieljahr gelten und darüber hinaus, dass Netze unter 20 km von den Regelungen der Biomassebegrenzungen nun als Ergebnis der Ressortabstimmung offenbar ausgenommen werden sollen. Allerdings ist diese Bestimmung nur durch einen Umkehrschluss aus den Regelungen zu Punkt 7.2.3.4 abzuleiten. Eine konkrete Formulierung zur Befreiung kleiner Netze unter 20 km von den Regelungen der Biomassebegrenzung wäre wünschenswert.

Bei dem Anschluss eines Wärmenetzes an eine bestehende Biomasseanlage könnte somit ggf. nicht das gesamte Potenzial an Treibhausgaseinsparung verwendet werden. Gerade bei kleineren Netzen könnte die Abdeckung und somit die Treibhausgasemissions-Reduzierung deutlich größer ausfallen. Durch die festen Grenzwerte würde es des Weiteren zu einer deutlichen Benachteiligung von Netzen kommen, welche knapp oberhalb der 20/50 km liegen. Hier könnten einige wenige große Biomasse(-Kraft-)Werke dazu führen, dass die 35 % / 25 %-Schwelle erreicht oder überschritten wird.

Abgesehen davon sollte der Begriff Netzlänge präzisiert werden, da die Netze aus einem Vorlauf und Rücklauf bestehen.

Vorschläge

Die Befreiung von der Biomassebegrenzung für Netze unter 20 km ist explizit aufzuführen. Die Begrenzung des Biomasseanteils auf 35, 25 bzw. 15 Prozent in mittleren und großen neuen Netzen oder auch beim Transformationspfad von Bestandsnetzen sollte gestrichen oder deutlich angehoben werden. Es ist generell auf die Trassenlänge abzustellen und nicht auf Netzlänge.

2.6. Wärmemenge aus gas- oder ölbefeuerten Anlagen (Änderung von 4.2.1)

Maximal 10 % der eingespeisten Wärmemenge aus gas- oder ölbefeuerten Anlagen stammen. Es ist unklar, wie der Wert von maximal 10% der eingespeisten Wärmemenge dargestellt wird. Handelt es sich dabei um eine planerische Größe, die beim Antrag nachgewiesen werden muss? Unter Umständen kann es bei Störungen von Anlagen in einzelnen Jahren dazu kommen, dass mehr Öl aus Besicherungsanlagen zugefeuert werden muss.

Vorschlag

Es sollte eine Klarstellung der Berechnung erfolgen.

2.7. Antragstellung (Änderung 5.1)

Es fehlt eine Definition für Antragsteller, Zuwendungsempfänger und Betreiber. Alle Begriffe werden im Entwurf verwendet, aber an keiner Stelle gemeinsam definiert. Offen bleibt die Frage, wer antragsberechtigt ist. Der Besitzer des Netzes oder der Betreiber? Oder muss der Besitzer auch Betreiber sein?

Kleinere Netze werden teilweise auch direkt von Privatpersonen beantragt. Dies sollte auch weiterhin möglich sein.

Vorschlag

Eine Klarstellung zu der Definition Antragsteller, Zuwendungsempfänger und Betreiber wäre wünschenswert. Auch Privatpersonen sollten dabei antragsberechtigt sein.

2.8. Förderung von kleinen Netzen und Netzerweiterungen (Änderung von 7.2.3.1)

Die BEW beschränkt die Förderung auf Netze mit einem Anschluss von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten. Dies wird seitens der Erneuerbaren-Verbände grundlegend kritisch gesehen (vergleiche Stellungnahme des BEE) Die Einführung dieses willkürlichen Kriteriums für die Förderung von Wärmenetzen ist nicht nachvollziehbar, zumal der Bund mit der klaren Zielsetzung angetreten ist, die Förderlandschaft zu vereinfachen und die Antragstellung unkompliziert zu gestalten. Das aktuell gültige BEG definiert erfreulich klar die Fördermöglichkeiten für einzelne Liegenschaften und für Gebäudenetze. Dort ist ausdrücklich beschrieben, dass Wärmeerzeuger, die in ein Wärmenetz einspeisen, nicht förderfähig sind. Sollte die Mindestgröße „16 anzuschließende Gebäude / 100 Wohneinheiten“ beibehalten werden, muss eine erneute Anpassung der BEG-Richtlinie erfolgen. Dies hätte aber zur Folge, dass keine klare Abgrenzung von BEW und BEG mehr erfolgen kann. Meist verändert sich die Anzahl der Anschließer im Laufe einer Projektentwicklung, so dass für den Projektanten eines Wärmenetzes mit 10 – 20 Anschließern nur schwer zu entscheiden ist, welches Förderprogramm für ihn zuständig ist. Zudem würde für diese kleinen Netze die Antragstellung unnötig verkompliziert, da sie für Wärmeerzeuger und Wärmenetz unterschiedliche Förderungen beantragen müssten.

Vorschläge

Die Untergrenze von 16 Gebäuden / 100 Wohneinheiten ist ersatzlos zu streichen.

Um kleinen nachbarschaftlichen Netzen im BEW die Antragstellung zu erleichtern, wäre es zudem sinnvoll, diese Projekte von der Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu befreien oder für sie den Umfang deutlich zu reduzieren.

Sollte die Untergrenze von 16 Gebäuden / 100 Wohneinheiten im BEW bestehen bleiben, muss sichergestellt werden, dass ein nahtloser Anschluss in der BEG und/oder eine Neuauflage des KfW 271 in 2023 erfolgt.

Sollten, wie augenscheinlich vorgesehen, Kleinstnetze und kleine Netzerweiterungen im BEG förderfähig sein muss sichergestellt sein, dass auch dort eine Betriebskostenförderung geltend gemacht werden kann und die gleichen Förderprozentsätze angewandt werden. Eine zügige Anpassung der BEG in dieser Hinsicht ist erforderlich.

2.9. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (Änderung von 7.2.3.4 1.e.)

Unter 7.2.3.4 1. e. wird festgelegt, dass sämtliche feste Biomasse den Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechen muss, offenbar unabhängig von der Anlagengröße. Da die Überarbeitung der BioSt-NachV noch nicht abgeschlossen ist, sind die finalen Kriterien für feste Biomasse nicht bekannt. Dies steht der Förderung von Biomasseprojekten durch das BEW entgegen. Gemäß der RED II Art. 29 (1) sind die Nachhaltigkeitsanforderungen nur für die darin vorgesehenen Anlagen („im Fall fester Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 20 MW oder mehr und im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2 MW oder mehr“) vorzusehen.

Vorschlag

Es ist klarzustellen, dass auch die jeweiligen Grenzwerte für Anlagengrößen der BioSt-NachV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

2.10. Begrenzung der Betriebsstunden streichen (Änderung von 7.2.3.4. 1. f.-g.)

Eine Begrenzung der Vollaustunden oder Betriebsstunden beschneidet das Potential der Bioenergie und konterkariert damit die Ziele der Bundesregierung für den Einsatz von Biomasse zur Wärmeerzeugung. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Erneuerbare Wärme dadurch unnötig nach oben getrieben werden.

Laut RefE sollen Bioenergiekessel zukünftig nur noch in Form von Spitzenlastkesseln oder Absicherungsanlagen förderfähig sein. Die Laufzeit von Holzkesseln, die bisher das Rückgrat von erneuerbaren Wärmenetzen darstellen und erneuerbaren Wärmenetzen mit bis zu 5.000 Vollaustunden pro Jahr darstellen, soll zukünftig auf 4.000 bzw. 2.500 Betriebsstundenstunden pro Jahr abhängig der Netzgröße begrenzt werden.

Dezentrale Holzheizwerke etwa sind so ausgelegt, dass sie möglichst 4.500-5.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr laufen – bei geringerer Auslastung steigen die spezifischen Fixkosten stark an, was zu einem deutlich höheren Förderbedarf führt. Dementsprechend geben Förderprogramme wie BioKlima (Bayern) sogar eine Mindestlaufzeit von 2.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr vor, um einen effizienten Anlagenbetrieb sicher zu stellen. Eine Einschränkung der Betriebsstunden für Holzenergieanlagen ist deshalb nicht sinnvoll.

Vorschläge

Die zulässigen Betriebsstunden werden gestrichen oder deutlich angehoben.

2.11. Fördervoraussetzungen Biomethankessel 7.2.3.4. 2 aa)

Biomethankessel sollen förderfähig sein, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt worden sind. Dies lässt annehmen, dass auf das EEG 2021 abgestellt werden soll. In diesem gibt es jedoch keine Anforderungen mehr an die Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan. Es scheint naheliegend, dass eine Bezugnahme auf die Anlage 1 zum EEG 2012 beabsichtigt ist.

Vorschlag

Es wird klargestellt, auf welche Fassung des EEG abgestellt wird.

2.12. Besicherungsanlagen (Änderung von 7.2.3.4. 3.)

Besicherungsanlagen dürfen maximal 200 Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr laufen, danach bedarf es eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde. In Ausnahme kann es dazu kommen, dass bei größeren Schäden schnelle 200 Vollbenutzungsstunden erreicht werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Abnehmer der Wärme immer versorgt werden.

Vorschlag

Bei vorliegenden dokumentierten Schäden an dem Heizwerk, die einen Einsatz der Besicherungsanlage rechtfertigen, sollte diese Zeit nicht mit in die Berechnung der 200 Stunden einfließen. Da nicht immer sichergestellt ist dass rechtzeitig eine Antwort der Bewilligungsbehörde vorliegt sollte auch eine nachträgliche Genehmigung von über 200 h möglich sein bzw. der Zeitpunkt der Meldung gelten, um im Zweifelsfall nicht die Besicherungsanlage abschalten zu müssen.

2.13. Wärmespeicher Speicherkapazität (Änderung von 7.2.3.8.)

Es wird ein Volumen von wenigstens 25.000 m³ als saisonaler Wärmespeicher gefordert.

Vorschlag

Hier scheint ein redaktioneller Fehler vorzuliegen. Die Zahl sollte auf 25 m³ geändert werden.

2.14. Förderfähige Infrastruktur (Änderung von 7.2.3.10 / 7.2.3.11 / 7.2.4.8)

Da keine Effizienzkriterien wie maximale Verluste oder Mindestwärmebelegungsdichte an das Wärmenetz gestellt werden, sollten Mindestanforderungen bezüglich der Dämmung der Rohrleitungssysteme bei Neuverlegung und Erneuerung von Netzen mit einer Vorlauftemperatur ab beispielsweise 50°C vorgegeben

werden. Hierbei wären unterschiedliche maximale Dämmstärken bei den verschiedenen Rohrleitungssystemen zu beachten und vorzugeben.

Vorschlag

Festlegung von Mindeststandards für die Rohrleitungsisolierung auf eine Stufe (bei flexiblen Kunststoffmediumrohren/PEX) bzw. zwei Stufen (bei starren Stahlmediumrohren, KMR) über dem Minimal-Standard der am Markt verfügbaren Produkte.

2.15. Netzerweiterung, Anlagenoptimierung und Umfeldmaßnahmen bei den Einzelmaßnahmen (Änderung von 7.2.4.1)

Der Punkt 7.2.4.1 beschreibt die Einzelmaßnahmen im Sinne des 4.3, allerdings kann die Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen, die bereits aus erneuerbaren Quellen gespeist werden, keinem der Unterpunkte zugeordnet werden. Der Ausschluss dieser Maßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Der Investitionsanreiz durch die BEW Förderung sollte auf die Erweiterung dieser Netze ausgeweitet werden, wenn sie zu 75% aus erneuerbaren Energien gespeist werden, um Potentiale von bestehenden Netzen und Erneuerbaren Wärmequellen nutzbar zu machen.

Die Optimierung der Wärmeerzeuger ist ebenfalls als eine schnell umsetzbare und effizienzsteigernde Einzelmaßnahm anzusehen.

Umfeldmaßnahmen finden bei den Einzelmaßnahmen ebenfalls keine Berücksichtigung. Jedoch nur durch die Erstellung einer zukunftssicheren Infrastruktur kann die Förderung ihre volle Wirkung entfalten. So ist nach der momentanen Richtlinie zwar der Austausch einer Heizanlage förderfähig aber nicht die dazugehörigen Umfeldmaßnahmen. Auch eine Modernisierung des Heizraumes wäre z.B. nicht förderfähig.

Vorschlag

Anlagenoptimierung, Netzerweiterungen und Umfeldmaßnahmen von Bestandsnetzen mit mehr als 75% Bioenergie werden als förderfähige Einzelmaßnahme in die BEW aufgenommen. Ergänzung des Unterpunkts a von 7,2,4,1 um einen Spiegelstrich wie z.B.: „wenn ein Wärmenetz bereits zu mindestens 75% aus erneuerbaren Energien gespeist wird“.

2.16. Förderdauer der Einzelmaßnahmen (Änderung von 7.2.4.2)

Die Gültigkeitsdauer der Förderung der Einzelmaßnahmen durch das BEW ist auf 36 Monate begrenzt.

Vorschlag

Für eine ausreichende Planungssicherheit wird diese Gültigkeit auf 6 Jahre erweitert. Unabhängig davon kann eine Evaluation nach 3 Jahren durchgeführt und Anpassungen vorgenommen werden.

2.17. Liste förderfähiger Biomassebrennstoffe anpassen (Änderung von Anlage 1)

Die Liste für förderfähige Holzbrennstoffe im BEW-Entwurf ist lückenhaft und enthält teilweise Anforderungen bzw. Nachweispflichten, welche durch die Praxis nicht umzusetzen sind. Eine Anpassung der Brennstoffliste ist dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Wärmeerzeugung aus Waldholz und Sägerestholz.

Vorschläge

Energieholz

Die Brennstoffliste enthält kein ausgewiesenes Energieholzsortiment, sondern nur die Kategorie Unbehandelte Resthölzer. Hierunter lassen sich jedoch nicht alle Sortimente aus dem Wald erfassen welche energetisch genutzt werden. Wir fordern die Aufnahme des Energieholzes als Brennstoff mit den Anforderungen „Ohne weitere Einschränkungen“ zuzulassen.

Kalamitätsholz

Ferner wird auch kein Kalamitätsholz aufgeführt. Käferholz, Sturmholz und X-Holz sollte uneingeschränkt einsetzbare Biomasse sein. Dieses Holz kann unter Umständen nicht unter Restholz subsumiert werden und stellt ein enormes Biomassepotential dar, welches häufig nicht stofflich adäquat genutzt werden kann.

Kurzumtriebsplantagen

Holz aus Kurzumtriebsplantagen muss ebenfalls noch in die Brennstoffliste mit aufgenommen werden, da dieses Material bisher in keine der zulässigen Kategorien zuzuordnen ist. Viele Regionale Selbstversorgungskonzepte von Gemeinden wären nicht zu realisieren.

Altholz A IV

Dass A IV Altholz mit der Begründung des zu hohen Schadstoffgehaltes ausgeschlossen wird, ist nicht nachvollziehbar. Gerade dieses Material muss energetisch verwertet werden. Altholzanlagen sorgen aktuell und auch in der Zukunft dafür, dass Altholz nach dem Stand der Technik sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen verwertet wird. Durch den Ausschluss von A4 Altholz wird verhindert, dass Altholz dieser Kategorie auch zukünftig energetisch verwertet wird. Durch die geplante Anhebung der Emissionsgrenzwerte kann eine erhöhte Schadstofflast ausgeschlossen werden.

Gerade Altholz-Bestandanlagen mit A IV-Altholzverbrennung und ohne Fernwärmeanschluss haben das Potenzial, durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz erhebliche Einsparungen an Treibhausgasemissionen zu erreichen. Es wird empfohlen A IV Altholz als zulässigen Brennstoff in den dafür zulässigen Anlagen anzuerkennen. Zumindest im Abschnitt 7.2.3.7 Müllverbrennung/Thermische Abfallbeseitigung muss Altholz explizit erwähnt sein oder an anderer Stelle vergleichbar behandelt werden.

Sägerestholz

Sägerestholz vergleichbar mit A I sollte mit den gleichen Anforderungen wie für unbehandelte Resthölzer belegt werden.

Industrierestholz

Unklar ist wie mit Industrieresthölzern, die den weiteren Altholzkategorien entsprechen (wobei Industrierestholz kein Altholz ist) verfahren werden kann. Industrierestholz sollte entsprechend aller Altholzqualitäten zulässig sein, da es physisch dem zulässigen Altholz entspricht, jedoch rein rechtlich gesehen keines ist.

Alternative

Als Alternative zur Brennstoffliste schlagen wir vor, sich an der etablierten Liste der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) §3 zu orientieren auch für Anlagen >1 MW und diese lediglich, um Althölzer der Kategorie A III und A IV zu ergänzen. Somit entstünde ein größtmöglicher Gleichklang der Förderung von Wärmenetzen in der BEW mit der Förderung von Erneuerbarer Gebäudewärme (Bundesförderung effiziente Gebäude - BEG) und der Förderung Erneuerbarer Prozesswärme (Bundesförderung Energieeffizienz in der Wirtschaft - EEW). Die Altholzsortimente A I – A IV sollten davon unabhängig uneingeschränkt einzusetzen sein.

Perspektivisch wäre eine Orientierung an den RED III Kriterien zur Nachhaltigkeit für größere Feuerungsanlagen z.B. ab 5 MW installierter Leistung anzudenken wie in dem Entwurf der RED III vorgesehen.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: rostek@bioenergie.de

Tel.: 030 / 27 58 179 13

Malte Trumpa

Fachreferent Holzenergie

Email: trumpa@bioenergie.de

Tel.: 030 / 27 58 179 20